



Aarburg
zentral ideal!

Reglement über den Spezialfonds Stadtaufwertung

(gültig ab 25. Juli 2011)

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Aarburg, gestützt auf § 20 des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1978, beschliesst:

Art. 1 Zweck

Aus dem Fonds werden Projekte, die der Stadtaufwertung von Aarburg dienen, teilweise oder ganz finanziert. Die Stadtaufwertung verfolgt folgende Ziele:

- a. starke Identität
- b. wirtschaftlicher Erfolg
- c. attraktiver Wohnort
- d. geplante Entwicklung
- e. langfristige Entwicklung

Art. 2 Massnahmen

Die Gemeinde betreibt eine aktive Bodenpolitik, erbringt Planungsleistungen, führt Projekte aus oder verkauft diese an Investoren.

Folgende Aufwertungs-Massnahmen sind geplant:

1. Städtli – Hinter dem Thor
2. Aareweg
3. Dürrbergstrasse
4. Damm – Fährweg - Badi
5. Bahnhof West
6. Webi-Areal
7. Gishalde-Steinbille
8. Bahnhofstrasse - Damm
9. Oltnerstrasse
10. Naherholung Born
11. Aarburg Nord

Art. 3 Finanzierung

Der Fonds wird gespeisen durch:

- a. Buchgewinn aus dem Verkauf von Grundstücken aus dem Überbauungsprojekt Bahnhof-West;
- b. Mittel der Gemeinde, die mit dem Voranschlag beschlossen werden;
- c. Zuwendung Dritter.

Art. 4 Kompetenzen

Für alle finanziellen Verpflichtungen, die sich aus diesem Reglement ergeben sind zuständig:

- a. für Grundstücke und Liegenschaften gemäss Finanzvorschriften in der Gemeindeordnung;
- b. der Gemeinderat bis 50'000 Franken, mit Zustimmung der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission bis 100'000 Franken für Planungsleistungen je Massnahme;
- c. der Gemeinderat bis 250'000 Franken, mit Zustimmung der FGPK bis 500'000 Franken für Realisierung je Massnahme;
- d. darüber die Gemeindeversammlung.

Art. 5 Steuerungsgruppe

¹ Der Gemeinderat setzt eine Steuerungsgruppe ein zur Vorbereitung und Umsetzung der Stadtaufwertungsmassnahmen.

² Sie beantragt dem Gemeinderat welche Massnahmen aus dem Fonds finanziert werden sollen.

³ Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Steuerungsgruppe regelt der Gemeinderat.

Art. 6 Fondsverwaltung

Der Spezialfonds ist in die Verwaltungs- und Bestandesrechnung der Einwohnergemeinde Aarburg integriert. Auf eine interne Verzinsung sowie auf die Verrechnung einer Verwaltungsentschädigung wird verzichtet.

Art. 7 Rechenschaftsablage

Über den Fonds ist alljährlich im Rahmen des Rechenschaftsberichtes und der Gemeindefinanzrechnung Rechenschaft abzulegen.

Art. 8 Schlussbestimmungen

¹ Das Reglement tritt nach Eintritt der Rechtskraft des Gemeindeversammlungs-Beschlusses in Kraft.

² Diese Reglement kann durch die Einwohnergemeindeversammlung geändert oder aufgehoben werden. Im Falle der Aufhebung ist über die Verwendung der nicht beanspruchten Fondsgelder Beschluss zu fassen.

Aarburg, 17.06.2011 / B1.3.2

GEMEINDERAT AARBURG

Karl Grob
Gemeindeammann

Stephan Niklaus
Gemeindeschreiber